



Genehmigungsbescheid

für das Vorhaben

„Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) in 15910 Bersteland OT Freiwalde,
Gemarkung Freiwalde“

Cottbus, 14. Februar 2025

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Reg. Nr. 50.039.00/23/1.6.2V/T12



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG
Parkstraße 1
14469 Potsdam

Bearb.: Frau Josefine Beier
Gesch.-Z.: LfU-T12-50.039.00/23
Hausruf: +49 355 4991-1467
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Josefine.Beier@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 14.02.2025

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Genehmigungsbescheid Nr. 50.039.00/23/1.6.2V/T12**

Antrag der Firma NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) in 15910 Bersteland OT Freivalde

Sehr geehrter Herr Röger,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Parkstraße 1 in 14469 Potsdam wird die

Genehmigung

erteilt, eine Anlage zur Nutzung von Windenergie auf dem Grundstück in 15910 Bersteland OT Freivalde,

Gemarkung Freivalde,
Flur 3, Flurstück 90

in dem unter **Ziffer II und III** dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter **Ziffer IV** genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

2. Die Genehmigung schließt andere, diese Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich um
 - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO (Reduzierung der Abstandsfläche der WKA auf die Tiefe der kreisförmigen vom Rotor überstrichenen Fläche von RA = 86,53 m),
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
3. Die Zustimmung gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von insgesamt

[REDACTED]
festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von

[REDACTED]
Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Zustellung dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der

Landesbank Hessen Thüringen
IBAN DE 34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Code WELADEDXXX

zu überweisen. Als Verwendungszweck ist unbedingt das folgende Kas-
senzeichen (KZ) anzugeben:

KZ 2510500017836/221

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung der Einzahlung mög-
lich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer WKA des Typs Vestas V172-7.2 MW mit Sägezahn-Hinterkante (STE – serrated trailing edge) an dem in **Tabelle 1** aufgeführten Standort mit folgenden Parametern:

Nabenhöhe:	175,0 m
Rotordurchmesser:	172,0 m
Gesamthöhe:	261,0 m
Leistung:	7,2 MW
mittl. Schalleistungspegel L_{WA} :	106,9 dB(A) Mode PO7200
max. Schalleistungspegel $L_{e,MAX}$:	108,6 dB(A) Mode PO7200
Eiserkennung:	BLADEcontrol Ice Detector System (BID)
Turm:	Beton-Hybridturm

Tabelle 1: Anlagenstandort in der Gemarkung Freiwalde entsprechend UTM-Koordinaten (Lagebezugssystem ETRS89/WGS84) Zone 33

Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS 89)		Koordinaten (WGS 84)	
		Ostwert	Nordwert	N	E
3	90	33.412.752	5.759.422	13° 43' 46,848"	51° 58' 43,0248"

Antragsgegenstand sind weiterhin das Fundament, die Kranstell- und Montagefläche und die dauerhafte Zufahrt zur WKA.

III. Antragsunterlagen

Die Entscheidung ergeht auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)**1. Allgemeines**

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheids in Betrieb genommen worden ist.
- 1.3 Der Zeitpunkt des Baubeginns der WKA ist spätestens eine Woche vorher den Behörden
 - Landesamt für Umwelt (LfU),
 - Referat T 25 (Technischer Umweltschutz 2, Überwachung Wünsdorf), E-Mail: T25@lfu.brandenburg.de,

- Landkreis Dahme-Spreewald (LDS), untere Bauaufsichtsbehörde, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald) mit Vordruck gemäß § 1 Abs. 3 Brandenburgische Baulagenverordnung (BbgBauVorIV) Anlage 7 unter dem Az. 63-06323-23, E-Mail: Bauordnungsamt@dahme-spreewald.de,
- Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, E-Mail: Bauamt@unterspreewald.de,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Az. VII-1611-23-BIA
E-Mail: Beiudbwtoeb@bundeswehr.org,

schriftlich mitzuteilen.

Der Beginn baulicher Maßnahmen ist dem LfU, Referat N 1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren), E-Mail: N1@lfu.brandenburg.de und Referat N 4 (Internationaler Artenschutz/Artenschutzvollzug), E-Mail: N4@lfu.brandenburg.de 10 Tage vorher mitzuteilen.

Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5a, 12529 Schönefeld ist der Baubeginn entsprechend den Festlegungen der **NB IV.8.2** unter Beifügung der Unterlagen gemäß **NB IV.8.2** und **NB IV.8.2.1** sowie Angabe des Gz. 41201- 50191/02544LF/24 anzuzeigen.

1.4 Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage ist mindestens zwei Wochen vorher den Behörden

- LfU, Referate T 25 und N 1,
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz, Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam (Az. AS1.2-3120-17959/2023-CT C201000284), E-Mail: Office.sued@LAVG.Brandenburg.de,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Az. VII-1611-23-BIA und mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN, E-Mail: Beiudbwtoeb@bundeswehr.org,

schriftlich anzuzeigen.

Die Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs. 2 BbgBO ist mindestens zwei Wochen vorher dem Landkreis Dahme-Spreewald, untere Bauaufsichtsbehörde, unter Verwendung des dafür bekanntgemachten Vordrucks gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV, Anlage 09 anzuzeigen.

1.5 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, Referat T 25 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen des Genehmigungsbescheides errichtet wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß **NB IV.1.4** durch das LfU, Referat T 25, festgelegt.

1.6 Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU, Referat T 25 gemäß § 52b BImSchG und dem Landkreis Dahme-Spreewald, untere Bauaufsichtsbehörde (unter Angabe des Az. 63-06323-23) mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels, der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann der Vordruck zur „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 BbgBauVorV genutzt werden.

2. Immissionsschutz

2.1 Nach Erreichen eines stabilen Anlagenbetriebes, spätestens jedoch 12 Monate nach Inbetriebnahme der WKA ist auf Kosten der Betreiberin durch Messungen einer nach § 26 BImSchG i. V. m. § 29 b) BImSchG zugelassenen Messstelle die Einhaltung des festgesetzten Emissionswertes Le_{max} von 108,6 dB(A) für den Nachtzeitraum messtechnisch nachzuweisen.

Die Messungen sind bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WKA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen. Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind entsprechend der TA Lärm bzw. in Anlehnung an den WKA-Geräusch-Immissionserlass zu ermitteln und auszuweisen.

2.2 Für die Messungen nach **NB IV.2.1** ist durch die beauftragte Messstelle ein Messplan mit dem LfU, Referat T 25, abzustimmen. Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht an Anlehnung an die Vorschriften der TA Lärm anzufertigen. Die Vorlage der Messergebnisse hat innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Der Messbericht ist einfach in Papierform und einfach digital, vorzugsweise im PDF-Format dem LfU, Referat T 25, zu übergeben.

2.3 Auf Messungen nach **NB IV.2.1** kann, in der Regel auf Antrag, verzichtet werden, sofern vor Durchführung dieser Messung ein zusammenfassender Bericht über eine Mehrfachvermessung für den genehmigten Anlagentyp und den Betriebsmodus vorhanden ist und dieser die Einhaltung des in der Prognose lt. Hersteller verwendeten maximalen Schalleistungspegels nachweist. Der Bericht über die Mehrfachvermessung ist dem LfU, Referat T 25 innerhalb der Jahresfrist vorzulegen.

2.4 Bis zur Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung, der die Einhaltung des in der Prognose maximalen Schalleistungspegels für den Betriebsmodus Mode PO7200 nachweist, ist ein Nachtbetrieb der WKA unzulässig. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Sofern der Nachweis an einer anderen Anlage erfolgt, sind mögliche Auswirkungen der Serienstreuung und Messunsicherheit zu Lasten der Antragstellerin zu berücksichtigen.

2.5 Die von der WKA verursachten Schattenschlagzeiten dürfen an keinem Immissionsort zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der WEA-Schattenwurfleitlinie des Landes Brandenburg führen.

Es gilt eine astronomisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag bzw. eine meteorologisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag.

- 2.6** Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der WEA–Schattenwurfleitlinie muss entsprechend den Antragsunterlagen durch ein Schattenwurfmodul gewährleistet werden. Das Schattenwurfmodul ist entsprechend der antragsgegenständlichen Schattenwurfprognose so zu konfigurieren, dass es beim Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten WKA unter Berücksichtigung der Vorbelastung am Immissionsort:

IO 1 - Schönwalde, Waldower Str. 9b

zu keiner Überschreitung der maximal zulässigen Beschattungsdauer nach **NB IV.2.5** kommen kann.

- 2.7** Durch die Genehmigungsinhaberin ist nachzuweisen, dass die WKA mit einem entsprechenden Schattenabschaltmodul ausgerüstet wurde. Dazu ist dem LfU, Referat T 25 eine entsprechende Bescheinigung der ausführenden Firma bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 2.8** Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer sowie die Abschaltzeiten müssen vom Schattenwurfmodul aufgezeichnet und für mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Die Aufzeichnungen sind dem LfU, Referat T 25 auf Verlangen vorzulegen.
- 2.9** Der Einbaunachweis des Rotorblatt-basierten Eiserkennungssystem „Vestas Ice Detection™ System (VID)“ ist dem LfU, Referat T 25 vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 2.10** Anlagenabschaltungen durch Eisansatz sind für mindestens ein Jahr zu dokumentieren. Die Nachweise sind dem LfU, Referat T 25 auf Verlangen vorzulegen.
- 2.11** An den Wegen sind Warnschilder im angemessenen Abstand zur WKA aufzustellen, die vor der Eisabwurfgefahr bei entsprechender Witterung warnen.

3. Baurecht

- 3.1** Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die nachfolgend genannten erforderlichen Prüfberichte oder Bescheinigungen über die Prüfung der bautechnischen Nachweise vorliegen (§ 72 Abs. 7 BbgBO) und die Baufreigabe erfolgt ist:
- Prüfbericht zum Standsicherheitsnachweis unter Einbeziehung der gutachterlichen Stellungnahme zur Turbulenzbelastung mit dem Vermerk zur Baufreigabe,

- Unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft für die Sicherheitsleistung (**NB IV.3.2**) unter Ausschluss der Einrede der Vorklage.
- 3.2** Vor Beginn der Bauarbeiten der WKA ist eine Sicherheitsleistung in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlage gegenüber dem Landkreis Dahme-Spreewald, untere Bauaufsichtsbehörde durch eine unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Ausschluss der Einrede der Vorklage zu erbringen. Die Sicherheitsleistung wird für die WKA auf  festgesetzt.
- 3.3** Gemäß § 72 Abs. 9 BbgBO muss vor Baubeginn die Grundrissfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist dem Landkreis Dahme-Spreewald, untere Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen. Für die Einmessungsbescheinigung ist der von der obersten Bauaufsichtsbehörde veröffentlichte Vordruck zu verwenden. Der Nachweis nach Satz 2 kann auch durch eine Einmessungsbescheinigung erfolgen, die auf einer nach § 23 Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) durchgeführten Einmessung beruht.
- 3.4** Gemäß § 11 Abs. 3 BbgBO ist an der Baustelle ein Schild dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, Art und Maß der Nutzung, die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (§§ 53 bis 56 BbgBO) enthalten muss. Das Baustellenschild ist der Baufreigabe beigelegt.
- 3.5** Gemäß § 83 Abs. 2 S. 1 und 2 BbgBO sind mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung
- die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 1 BbgBO,
 - die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Brandschutz zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 2 und
 - das Abnahmeprotokoll eines Prüfsachverständigen zur Blitzschutzanlage und zur elektrischen Anlage zur Aufnahme der Nutzung vorzulegen.
- Es sind die Vordrucke gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorl zu verwenden.

- 3.6** Beim Betrieb der WKA sind die Festlegungen der gutachterlichen Stellungnahme zur Standorteignung¹, Kap. 4.1, Tabelle 4.1 zur sektoriellen Betriebsbeschränkungen gemäß Abschnitt 3.3.3.4, Tabellen 3.9 und 3.10 umzusetzen und vollständig einzuhalten. Die Abschaltungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

4. Brandschutz

- 4.1** Bei der Errichtung der WKA mit der Bezeichnung WEA 13 sind die Prüfbermerkungen und Hinweise des in **Tabelle 2** aufgeführten Prüfberichtes in Verbindung mit dem aufgeführten Brandschutzkonzept einzuhalten und vollständig umzusetzen.

Tabelle 2: Brandschutzkonzept und Prüfbericht

Brandschutzkonzept	Dazugehöriger Prüfbericht
Standortbezogenes Brandschutzkonzept BSK5523, erstellt von Dipl.- Ing. H.-H. Jansen, Architekt und Brandschutzsachverständiger, Richtericher Straße 43, 52072 Aachen Stand 13.09.2023	Prüfbericht Brandschutz BS – 00241-24-92 des Landkreises Dahme-Spreewald, Bauordnungsamt, Brückenstraße 41 in 15711 Königs Wusterhausen Stand 29.04.2024

- 4.2** Gemäß Brandschutzkonzept Pkt. IV.1.11 ist für den Windpark Waldow ein Feuerwehübersichtsplan gemäß DIN 14095 zu erstellen bzw. der bestehende durch Eintragung der hinzukommenden Anlage zu aktualisieren. Dieser ist der Brandschutzdienststelle spätestens 14 Tage vor Nutzungsaufnahme, zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.
Im Ergebnis einer mangelfreien Prüfung wird die erforderliche Stückzahl und weitere Verteilung der Unterlagen festgelegt. Abstimmungen sind unter Angabe des Aktenzeichens 50111-24 mit Herrn Förster zu führen (Telefon 03546-202349), E-Mail: Brandschutzdienststelle@dahme-spreewald.de.
- 4.3** Durch den Eigentümer ist der örtlichen Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich die für den Einsatzfall erforderlichen, einsatztaktischen Ortskenntnisse zu verschaffen und sich mit den genehmigten Feuerwehrplänen vertraut zu machen. Der mit dem Amt Unterspreewald (Ansprechpartner Herr Göhring, Tel.: 035452-384132, E-Mail: Goehring@unterspreewald.de) hierfür abgestimmte Termin ist der Brandschutzdienststelle anzuzeigen. Sie behält sich eine Teilnahme an der Einweisung ausdrücklich vor.
- #### 5. Arbeitsschutz
- 5.1** Vor Errichtung der Baustelle ist dem LAVG der Nachweis der Einhaltung der Forderungen der Baustellenverordnung zu erbringen.

¹ Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Waldow IV – Bericht Nr. I17-SE-2023-440 vom 05.10.2023

- 5.2** Die Unterlagen mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an den baulichen Anlagen zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz sind dem LAVG auf Anforderung, z. B. im Rahmen der Endabnahme (siehe **NB IV.1.5**), vorzulegen.
- 5.3** Für überwachungsbedürftige Anlagen, insbesondere die Aufzugsanlage, sind die Nachweise der notwendigen Prüfung vor Inbetriebnahme (z.B. Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle) bei der Endabnahme vorzulegen.
- 5.4** In der WKA müssen, bei Anwesenheit von Personen in höher gelegenen Anlagenteilen, geeignete Rettungs- und Abseilgeräte bereitgehalten werden.

6. Gewässerschutz

- 6.1** Für den Ölwechsel sowie für die Wartung der Hydraulikstationen ist ein Fachkundiger bzw. Betrieb mit entsprechender Sachkunde zu beauftragen.
- 6.2** Die Dichtheit der Anlagen und Funktion der Sicherheitseinrichtungen sind vom Betreiber ständig zu überwachen. Die Sicherheitsinspektionen sowie Ölwechsel sind in einem Betriebstagebuch zu protokollieren. Dieses ist der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 6.3** Die gesamte Bauausführung hat entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen, so dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden.
Bei der Bauausführung ist sorgfältig darauf zu achten, dass keine für das Sicker-, Grund- und Oberflächenwasser schädlichen Baustoffe verwendet werden und dass keine wassergefährdenden Stoffe beispielsweise aus Baumaschinen und Bautechnik austreten können.
- 6.4** Während der Bauarbeiten dürfen weder Gewässer noch das Grundwasser durch wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten verunreinigt werden.
- 6.5** Jegliche Lagerung wassergefährdender Stoffe ist bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

7. Naturschutz

Bauzeitenregelung

- 7.1** Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.

- 7.2** Baumaßnahmen - außer an Zuwegungen - können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn auf den Bauflächen zuzüglich eines Puffers von 10 m eine Vergrämung mit Flutterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:
- Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit nach **NB IV.7.1** bzw. bei einer Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
 - Das Flutterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band zwischen den Pfosten so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal fünf Metern zu spannen.
 - Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

- 7.3** Die Beseitigung von Gehölzen sowie Schnittmaßnahmen oder andere erhebliche Beeinträchtigungen von Gehölzen sind nicht zulässig.

- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich*
- 7.4** Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) sowie der Kranstellfläche sind zu unterlassen bzw. außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 31.10. durchzuführen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen im räumlichen Umgriff des vorgenannt definierten Mastfußbereichs sind davon ausgenommen. Für diese gilt keine Nutzungseinschränkung.

- Fledermäuse*
- 7.5** Die WKA ist im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 m / sec,
 - bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^\circ\text{C}$,
 - bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm / h.

- 7.6** Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: N1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.

Flora / Biotope

- 7.7 Baustelleneinrichtungsflächen und andere Nebenflächen sind nur auf bereits versiegelten Flächen oder auf Acker außerhalb des Kronentraufbereichs zulässig.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung)

- 7.8 Die Ersatzzahlung wird für die
- Bodenversiegelung in Höhe von [REDACTED]
 - WKA mit der Bezeichnung WEA 13 in Höhe von [REDACTED]
- festgesetzt und ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC: WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzeichen über die Funktionsmailadresse: ez@lfu.brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzeichen, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

- 7.9 Die Ersatzzahlung ist entsprechend **NB IV.1.3** einen Monat vor dem Beginn baulicher Maßnahmen fällig. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Zahlungen nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG)

- 7.10 Nach Inbetriebnahme ist für die Dauer des Betriebs der WKA pro Betriebsjahr eine Zahlung in folgender Höhe zu leisten:

[REDACTED]

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale
IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40
BIC: MARKDEF1860
Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)
Verw.zweck: 1180 0627 2219

Die Inbetriebnahme ist dem BMUV über die E-Mailadresse: Abgaben.naturschutz@bmu.bund.de anzuzeigen.

Berichte und Anzeigen

- 7.11 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (per Mail an: N1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:
- Sofern nach **NB IV.7.1 und IV.7.2** in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.

- Die Aufstellung der Flatterbänder nach **NB IV.7.2** ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Aufstellung vorzulegen. Die Protokolle nach **NB IV.7.2** sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- In Bezug auf die Mastfußgestaltung gemäß **NB IV.7.4** gilt: Bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres ist jährlich mitzuteilen, ob und wenn ja wann Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche stattgefunden haben.
- Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb vorzulegen.
- Die Fledermausabschaltzeiten nach **NB IV.7.5** sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation für die WKA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) ist bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) vorzulegen:
 - Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),
 - alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

8. Luftfahrt

- 8.1 Die WKA des Anlagentyps VESTAS V172-7.2MW darf am beantragten Standort (N 51° 58' 43.02" zu E 13° 43' 46.85" geografische Koordinatengaben im Bezugssystem WGS 84) eine Höhe von 261,00 m über Grund und max. 314,00 m über NN nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu **NB IV.8.2**, Satz 2).

- 8.2** Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde (LuBB) ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vorher, der Baubeginn des Luftfahrthindernisses mit Übermittlung der auf beigefügtem Datenblatt benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlage anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i. V. m. den auf dem Datenblatt angezeigten Anlagen spätestens vier Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.
- 8.2.1** Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 8.2.2** Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 8.2.3** Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist zwei Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.2.4** Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.
- 8.3** An der WKA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.
- 8.3.1** Tageskennzeichnung
- 8.3.1.1** Die Rotorblätter der WKA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.
- Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.

Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

8.3.2 Nachtkennzeichnung

8.3.2.1 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 179 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

8.3.2.2 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. **NB IV.8.5.1** sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (lt. **NB IV.8.3.2.1**) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

8.3.2.3 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

8.3.2.4 Die Blinkfolgen der Feuer auf WKA sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Nullpunkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

8.3.2.5 Es ist eine Befuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 89,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichend erfolgen.

Die Ebene besteht aus mindestens vier Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens sechs Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

8.4 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der LuBB schriftlich nachzuweisen.

8.5 Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind grundsätzlich durch Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, zu regeln. Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der LuBB nachzuweisen.

- 8.5.1** Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i. V. m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an WKA) zu erfolgen:
- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
 - Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gemäß Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
 - Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüftermine.
- 8.6** Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.7** Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gemäß den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.
- 8.8** Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK). Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.
- 8.9** Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.

Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der zwei Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

- 8.10** Bei Einsatz von Sichtweitenmessgeräten zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke entsprechend Pkt. 3.7 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH bei Feuer W, rot ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:
- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes,
 - Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der WKA mit Sichtweitenmessgerät und den WKA ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen),
 - Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.
- Bei Ausfall des Messgerätes sind alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten. Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer BNK.

- 8.11** Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.12** Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.
- 8.13** Havariefälle und andere Störungen an der WKA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der LuBB unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 02544LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.
- 8.14** Alle geplanten Änderungen an der WKA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur der Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt in 15910 Bersteland OT Freiwalde eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Windkraftanlage (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Mit Posteingang vom 25.10.2023 reichte die Antragstellerin dazu einen Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Referat T12 des LfU ein. Der Antrag wurde mit der Nummer 50.039.00/23/1.6.2V/T12 registriert.

Es wurde die Anwendung des § 6 Abs. 1 Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) beantragt, wonach das Vorhaben im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen sind. Dem seit dem Jahr 2012 wirksame Teilflächennutzungsplan (TFNP) „Windkraftnutzung“ des Amtes Unterspreewald zufolge befindet sich der Standort der WKA mit der Bezeichnung WEA 13 innerhalb einer Sonderbaufläche für die Nutzung von Windenergie. Der Standort der WKA liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark. Die Voraussetzungen für die Beantragung nach § 6 Abs. 1 WindBG lagen vor.

Gemäß § 6 Abs. 1 WindBG entfällt somit sowohl die Durchführung einer UVP als auch einer UVP-Vorprüfung.

Mit Schreiben vom 07.11.2023 wurde die Antragstellerin zur Ergänzung der eingereichten Antragsunterlagen innerhalb eines Monats aufgefordert. Die Prüfung des vorgelegten Antrages mit den beigefügten Unterlagen ergab, dass diese den formellen Anforderungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) entsprechen.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 16.11.2023 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bis zum 18.12.2023 aufgefordert:

- Landkreis Dahme-Spreewald,
- Amt Unterspreewald,
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz, AS1 (LAVG),
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg (LuBB),
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin/Brandenburg,
- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald,
- Landesbetrieb Forst Brandenburg,
- Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Wünsdorf,

- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM).
- Landesamt für Umwelt mit den Fachbereichen
 - o Referat T 25 - Technischer Umweltschutz 2 / Überwachung Wünsdorf
 - o Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung (LELF) wurde über den Antrag zur Prüfung einer Betroffenheit von Bodenordnungs- und Flurbereinigungsverfahren informiert.

Mit Nachricht vom 17.11.2023 wurde die Antragstellerin über die beteiligten Behörden informiert.

Das LfU, Referat N1, die LuBB und der Landkreis Dahme-Spreewald, untere Bauaufsichtsbehörde und untere Wasserbehörde, erhoben Nachforderungen zum beantragten Vorhaben. Die Antragstellerin vervollständigte daraufhin ihre Antragsunterlagen.

Mit Schreiben vom 12.07.2024 teilte die Antragstellerin mit, dass eine Änderung der Zufahrt vorgenommen wurde. Im Zuge dessen wurden der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), die Lagepläne sowie das Formular zur Erschließung der Anlage angepasst und am 18.07.2024 im LfU eingereicht.

Es folgten Aktualisierungen der Stellungnahmen des LfU, Referates N1 sowie der Gemeinde Unterspreewald.

Die abschließende Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald ging am 18.12.2024 im LfU ein.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen

Genehmigungsbedürftigkeit

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung.

Einordnung der Anlage in die 4. BImSchV

Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt. Die beantragte WKA ist einer Anlage der Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Die WKA bedarf als solche gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Antragstellerin stellte für das Vorhaben im Genehmigungsverfahren den Antrag nach § 6 Abs. 2 Satz 3 WindBG. Gemäß § 6 Abs. 1 WindBG ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, wenn

- bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
- soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die Voraussetzungen lagen für das Vorhaben vor.

Feststellung der Verfahrensart

Zum Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 WindBG war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes immissionschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

Zuständigkeit

Das Landesamt für Umwelt ist gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrags erfolgte im LfU im Referat T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd der Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen / Grundlagen.

Koordinierungserfordernis der wasserrechtlichen Erlaubnis

Für das Vorhaben war eine weitere Zulassung, die nicht der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG unterfällt, erforderlich.

Dies betrifft die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in Gewässer (hier: Rüttelstopfsäulen ins Grundwasser), welche nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung darstellt. Insoweit bedurfte es daher einer Koordinierung des Zulassungsverfahrens nach § 10 Abs. 5 Satz 4 BImSchG.

2.2 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen.

Es sind jedoch die **NB unter Ziffer IV** erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der WKA für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Allgemeines

Grundlage der Genehmigung ist der Antrag mit den dazu erstellten Unterlagen. Die WKA ist antragsgemäß und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben. Den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten. Die Genehmigung und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind daher immer vorzuhalten (**NB IV.1.1**).

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung der Anlage unter der in **NB IV.1.2** genannten Voraussetzung erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik zu unterbinden.

Die Forderung der Anzeigen zum Baubeginn nach **NB IV.1.3** beruhen auf § 52 Abs. 1 BImSchG, §§ 21 Abs. 1 und 22 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie § 72 Abs. 8 BbgBO. Nach diesen Bestimmungen ist es Aufgabe der Überwachungsbehörden, die Einhaltung des ArbSchG, der BbgBO und des BImSchG und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und die Anlagenbetreiberin bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten.

Die WKA ist als Luftfahrthindernis in den entsprechenden Medien zur Sicherung des Luftverkehrs zu veröffentlichen. Die Einhaltung der Anzeigefrist von sechs Wochen vor Baubeginn mit Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich. Durch die Luftfahrtbehörde sind der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH das Datum des Baubeginns und auch der Inbetriebnahme (**NB IV.1.4**) inklusive der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Anzeigepflicht vor Inbetriebnahme der WKA (**NB IV.1.4**) ist in Erfüllung des § 52 BImSchG erforderlich, um Maßnahmen zur Anlagenüberwachung und zum behördlichen Vollzug der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage im verhältnismäßigen Zeitrahmen realisieren zu können. Sie ergibt sich weiterhin aus den Vorschriften der §§ 21, 22 ArbSchG. Nach diesen Bestimmungen ist es Aufgabe der Arbeitsschutzaufsichtsbehörden, die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Gesetze zu überwachen und den Arbeitgeber bei der Erfüllung seiner Pflichten zu beraten. Gesetzliche Grundlage für die Anzeige der Nutzungsaufnahme ist § 83 Abs. 2 BbgBO.

Zur Feststellung der genehmigungskonformen Errichtung und des Betriebs der WKA gehört eine durch das LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzunehmende erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der Anlagen (**NB IV.1.5**).

Die in **NB IV.1.6** geforderte Meldung eines Betreiber- und/oder Bauherrenwechsels ist eine Pflicht gemäß § 52b i. V. m. § 51b BImSchG und § 53 Abs. 1 BbgBO.

2.2.2 Immissionsschutz

Allgemeines

Die Nebenbestimmungen unter **IV.2** stellen sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Schattenschlag ist mindestens eine ähnliche Einwirkung in diesem Sinne.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen. Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb von WKA entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen, Schattenwurf und Eisabwurf zu betrachten.

Bezüglich der Geräusche sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA-Geräuschimmissionserlass) heranzuziehen. Schattenwurf wird auf der Grundlage der WEA-Schattenwurf-Richtlinie beurteilt.

Zur Beurteilung der von der WKA ausgehenden Immissionen hat die Antragstellerin ein Schallgutachten (I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: I17-SCH-2023-126

vom 29.08.2023) sowie ein Schattenwurfgutachten (I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2023-103 vom 28.08.2023) vorgelegt.

Schalimmissionen

Im Hinblick auf das Rechenverfahren entspricht die Geräuschimmissionsprognose den aktuellen Anforderungen der TA Lärm. Die überarbeitete Fassung vom 29.08.2023 berücksichtigt darüber hinaus auch die Vorgaben des seit 24.02.2023 im Land Brandenburg gültigen neuen Erlasses des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA-Geräuschimmissionserlass). Auch wurde die aktuelle Vorbelastung durch andere WKA korrekt berücksichtigt. Dabei war bereits im Vorfeld erkennbar, dass die beantragte WKA lediglich einen irrelevanten Immissionsbeitrag leisten darf, da an einem Immissionsort der zulässige Immissionsrichtwert für die Nachtzeit bereits überschritten ist.

Bei der Frage nach dem akustisch relevanten Immissionsbeitrag geht es letztlich um die Einhaltung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Dabei kommt es entscheidend darauf an, inwieweit der Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung) als erhebliche Belästigung noch ins Gewicht fällt. Darüber hinaus kommt auch dem Vorsorgezweck eine nicht nur geringe Bedeutung zu, da eine schleichende Erhöhung der Immissionsbelastung durch fortlaufende Tolerierung irrelevanter Immissionsbeiträge verhindert werden soll. Ein irrelevanter Immissionsbeitrag dürfte demnach immer dann anzunehmen sein, wenn dieser wegen seines geringen Einflusses die Gesamtbelastung nicht weiter erhöht, somit gegen Null tendiert.

Die Prognose zeigt, dass durch die geplante WKA kein relevanter Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung) an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwarten ist (vgl. Tabelle 10.1 der Geräuschimmissionsprognose).

Auf Grund der derzeit fehlenden Typvermessung für den Betriebsmode PO7200 war der Antragstellerin eine Vermessung ihrer Anlage aufzugeben.

Auch kann ein Nachtbetrieb erst zugelassen werden, wenn die Ergebnisse einer Typvermessung belegen, dass der für die Prognose zugrunde gelegte Schallleistungspegel nicht überschritten wird.

Infraschall

Als Infraschall werden Geräusche bezeichnet, die unterhalb einer Frequenz von 20 Hz auftreten. Ein Messprojekt „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von WKA und anderen Quellen“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zwischen 2013 und 2015 zeigte, dass WKA keinen wesentlichen Beitrag zum Infraschall leisten. Die von Ihnen erzeugten Infraschallpegel liegen, auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m, deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle der Menschen. Bei einem Abstand von 700 m von den WKA lässt sich festhalten, dass der Infraschallpegel beim Einschalten der Anlage nicht mehr nennenswert erhöht und im Wesentlichen vom Wind, und nicht von der WKA, erzeugt wird.

Begründung zu NB IV.2.1 bis NB IV.2.2

Die Messauflage nach **NB.IV.2.1** ist gemäß Ziff. 5.2 des WKA-Geräuschimmissionserlasses erforderlich.

Zwar weist die Geräuschimmissionsprognose für alle Immissionsorte eine Unterschreitung der jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte um wenigstens 8 dB(A) durch die Zusatzbelastung auf, die geforderte Unterschreitung von 15 dB(A), ab der eine Messung nicht mehr erforderlich ist, kann in diesem Fall jedoch nachweislich nicht erreicht werden.

Insgesamt stellen die modifizierenden Auflagen **NB.IV.2.1** und **NB.IV.2.2** sicher und sind nach § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich, damit die durch diese Genehmigung erfasste Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG i.V.m. Nr. 3.2.1 TA Lärm verursacht.

Begründung zu NB.IV.2.3

Liegt vor Durchführung der Messung nach **NB IV.2.1** zwischenzeitlich ein zusammenfassender Bericht über Mehrfachvermessungen für diesen Anlagentyp und für den genehmigten Betriebsmodus vor und ist im Ergebnis die Einhaltung des in der vorgelegten Prognose lt. Hersteller verwendeten maximalen Schalleistungspegels im jeweiligen Betriebsmodus sichergestellt, kann die zuständige Behörde (LfU, Referat T 25) gemäß Ziff. 5.2 des WKA-Geräuschimmissionserlasses auf Antrag von einer Vollstreckung der Nebenbestimmung **NB IV.2.1** absehen.

Begründung zu NB IV.2.4

Gemäß Ziff. 5.2 des WKA-Geräuschimmissionserlasses ist der Betrieb eines schalltechnisch nicht vermessenen WKA-Typs in der besonders schutzbedürftigen Nachtzeit solange nicht zulässig, bis eine erste Typvermessung vorliegt und den Nachweis erbringt, dass der durch den Hersteller benannte maximale Schalleistungspegel eingehalten wird. Da die Antragstellerin für den hier beantragten Anlagentyp bisher keine Typvermessung vorlegen konnte, war auch ein Nachtbetrieb vorerst nicht zuzulassen.

Schattenwurf

Aus den Ergebnissen des Schattenwurfgutachtens ist erkennbar, dass der Betrieb der WKA an einem Immissionsort in Schönwalde zu Schattenwurfimmissionen führen wird, welcher unter Berücksichtigung der Vorbelastung den bereits überschrittenen Wert für die tägliche Beschattungsdauer weiter erhöht. Dieser weiteren Erhöhung kann nur durch den Einsatz einer entsprechenden Abschaltautomatik begegnet werden, deren Einbau der Antragstellerin aufzugeben war.

Die Erheblichkeitsgrenze der Schädlichkeit der Schattenwurfimmissionen wird in Rechtsprechung und Literatur zuerst und im Genehmigungsverfahren allein über die o.g. astronomischen Immissionswerte definiert. Diese sind Werte, die auf der Basis der tatsächlich möglichen Sonnenscheindauer (ohne Berücksichtigung möglicher Bewölkung) prognostisch ermittelt werden. Nach der beigebrachten Prognose werden diese an mehreren Immissionsorten überschritten. Insofern sind die Nebenbestimmungen **NB IV.2.5** bis **IV.2.8** angemessen und erforderlich i. S. des § 12 Abs. 1 BImSchG, um durch Abschaltung der Anlage sicher zu stellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Eisabwurf

Da durch die WKA die erforderlichen Mindestabstände zu öffentlichen Verkehrswegen nicht eingehalten werden, muss sie bei Eisansatz abgeschaltet werden.

Zur Vermeidung von Eisabwurf soll die WKA mit dem Rotorblatt-basiertem Eiserkennungssystem „*Vestas Ice Detection™ System (VID)*“ ausgerüstet werden. Das System registriert dabei Parameter wie die Außentemperatur und die Massezunahme des Rotorblattes. Eine Massenzunahme des Rotorblattes, beispielsweise bei Eisansatz, führt dabei zu einer Änderung der Eigenfrequenz. Diese wird durch Beschleunigungsmesser überwacht, die sich an jedem Rotorblatt befinden. Werden dabei bestimmte Schwellenwerte in der Frequenzabweichung überschritten, wird die WKA abgeschaltet. Darüber hinaus ist das System durch seine Frequenzauflösung in der Lage, die Eisfreiheit der Rotorblätter auch bei Anlagenstillstand zu überwachen. Damit ist nach einer Anlagenabschaltung durch Eisansatz eine Inaugenscheinnahme der WKA nicht erforderlich. Die Anlage kann somit automatisch angefahren werden.

Zur Kontrolle der korrekten Funktionsfähigkeit des Abschaltsystems sind die **NB IV.2.9** und **NB IV.2.10** notwendig, mit welcher die Genehmigungsinhaberin aufgefordert wird, die Anlagenabschaltungen, die durch das Eiserkennungssystem ausgelöst werden, zu dokumentieren. Die Aufzeichnung und Aufbewahrung der Daten dient der immissionsschutzrechtlichen Überwachung der Anlagen.

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Eisabwurf sind öffentliche Wege und Straßen im Umfeld der Anlage mit Warnschildern zu versehen, welche auf die Gefährdung hinweisen (**NB IV.2.11**).

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle entstehen bei der Errichtung der WKA in Form von Verpackungsmaterial. Dieses wird nach Abschluss der Errichtungsarbeiten von der Baustelle entfernt und vom Anlagenhersteller zurückgenommen. Die fachgerechte Entsorgung der bei Service- und Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend der Darstellung in den Antragsunterlagen unter Kapitel 9.

Der Forderung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG, Energie sparsam und effizient zu verwenden, wird die Genehmigungsinhaberin ebenfalls gerecht, denn der Anteil der benötigten Energie ist vergleichsweise gering gegenüber der erzeugten Energiemenge.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks ist zu gewährleisten. Erklärungen und Verpflichtungen zum Rückbau der Anlagen nach Betriebseinstellung sind im Kapitel 8 der Antragsunterlagen enthalten.

Rechtsverordnungen auf Grund von § 7 BImSchG sind im vorliegenden Fall nicht berührt. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

2.2.3 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Der Standort der WKA befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Bersteland OT Freiwalde. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) - Bauen im Außenbereich.

In § 35 Abs. 1 BauGB sind unter den Nummern 1 bis 8 die im Außenbereich privilegierten Vorhaben abschließend genannt. Die WKA zählt gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu diesen im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben. Das Vorhaben ist jedoch nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Außenbereichsvorhabens potenziell entgegenstehende öffentliche Belange sind in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB – nicht abschließend („insbesondere“) – aufgezählt.

Dem Vorhaben darf ein Flächennutzungsplan (FNP) nicht entgegenstehen.

Das Amt Unterspreewald hat einen sachlichen Teilflächennutzungsplan (TFNP) zum Thema Windenergienutzung aufgestellt, der am 14.04.2012 in Kraft getreten ist. Dieser TFNP „Windkraftnutzung“ des Amtes Unterspreewald wurde im Amtsblatt Nr. 4 vom 14.04.2012 bekannt gemacht. Der Anlagenstandort der WKA befindet sich innerhalb der dargestellten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche Windkraftnutzung - Nummer 7c und 7d“. Das Vorhaben entspricht gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Eine verbindliche Bauleitplanung für den geplanten Anlagenstandort existiert derzeit nicht.

Mit dem Betrieb der WKA entstehen nachteilige Wirkungen auf die Umgebung, z. B. in Form von Schall und Schatten, ihrer Größe und baulichen Ausführung. Den Antragsunterlagen waren Gutachten zu den durch den Anlagenbetrieb zu erwartenden Auswirkungen bezüglich Schall und Schatten, zum Naturschutz, zum Waldbrandfrüherkennungssystem oder der Standsicherheit beigelegt, die belegen, dass diese nicht zu erheblich nachteilig sein werden. Auf Grund der Ausführungen zu bestimmten Kennzeichnungspflichten an der WKA liegt auch die Zustimmung der Luftfahrtbehörde vor. Für das Vorhaben werden sowohl Vermeidungs- und Verminderungs- als auch Ausgleichsmaßnahmen geschaffen, die nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens führen.

Nach Überprüfung und Abwägung der Stellungnahmen der beteiligten Behörden stehen dem Vorhaben auch andere in § 35 Abs. 3 BauGB genannte öffentliche Belange nicht entgegen.

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Festlegungen des Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) oder sonstige wirksame Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (RPG-LS) erarbeitet gegenwärtig den Entwurf eines sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ (sTR). Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.12.2022 im Rahmen der 57. Regionalversammlung der RPG-LS gefasst. Verbindliche Ziele zur Steuerung von raumbedeutsamen WKA liegen noch nicht vor. Die im Entwurf des sTR festgelegten Vorranggebiete stellen die aus regionalplanerischer Sicht am besten für die Windenergienutzung geeigneten Flächen dar. Der Standort der WKA befindet sich außerhalb des geplanten Vorranggebietes VR-WEN-03. Da derzeit keine verbindlichen Ziele der Raumordnung zur Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen auf Ebene der Regionalplanung vorliegen, stehen die Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) muss die privilegierte WKA einen Mindestabstand von 1.000 m zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) einhalten. Der notwendige Abstand gemäß § 1 Abs. 1 BbgWEAAbG ist eingehalten.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben u. a. zulässig, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist. Das Vorhabengrundstück für die WKA liegt nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche. Die Zufahrt und die Feuerwehrezufahrt zur öffentlichen Verkehrsfläche erfolgen über folgendes Flurstück:

- Zufahrt / FW-Zufahrt zur WEA 13: Gemarkung Freiwalde – Flur 3 – Flurstück 73

Die Zufahrt und die Feuerwehrezufahrt für die WKA wurden mittels Baulasteintragung öffentlich-rechtlich gesichert.

Die Verpflichtungserklärung nach (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB), das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, liegt unterzeichnet mit Datum vom 18.10.2023 in den Antragsunterlagen (siehe Kapitel 8) als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung vor (Sicherstellung nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Das Amt Unterspreewald erteilte für die Standortgemeinde Freiwalde in der Fachstellungnahme vom 26.11.2024 sein gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB.

Das Vorhaben ist damit bauplanungsrechtlich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig.

2.2.4 Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit

Zulassung von Abweichungen

Mit der Genehmigung werden für die WKAE Abweichungen gemäß § 67 Abs.1 BbgBO vom § 6 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsfläche zugelassen. Gemäß § 6 Abs. 1 BbgBO sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten.

§ 6 Abs. 1 Satz 1 gilt auch für andere Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen, welche auf dem Grundstück selbst bzw. auch auf öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen oder öffentlichen Wasserflächen bis zu deren Mitte liegen dürfen (§ 6 Abs. 2 BbgBO).

Entsprechend dem amtlichen Lageplan beträgt die Abstandsfläche (0,2H) der geplanten WKA 123,24 m und die reduzierte Abstandsfläche (Projektion) RA = 86,53 m.

Abweichend von den Anforderungen des § 6 BbgBO wird die Reduzierung der Abstandsflächen auf die fiktiv überbaute Fläche (Projektionsfläche der WKA) eine Abweichung nach § 67 Abs. 1 BbgBO zugelassen, da die reduzierte Abstandsfläche dem Schutzziel der brandenburgischen Bauordnung entspricht und die Abweichung unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 BbgBO, vereinbar sind. Die mit der Abstandsflächenregelung der BbgBO verfolgten Ziele werden bei Reduzierung der Abstandsflächen im vorliegenden Fall in hinreichendem Maß verwirklicht. Die Abstandsflächenvorschriften dienen vor allem dazu, eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung von Gebäuden und den darin liegenden Räumen zu gewährleisten.

Im antragsgegenständigen Fall liegt das Baugrundstück im Außenbereich. Die Nachbargrundstücke werden land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Eine schutzwürdige Bebauung ist nicht vorhanden. Mit einer Veränderung der baulichen Situation, insbesondere eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Bebauung ist auf Grund der Lage der WKA im Außenbereich nicht zu rechnen. Die im Rahmen des bauplanungsrechtlichen Gebots der Rücksichtnahme entwickelten Grundsätze - hier die optische und akustische Wirkung der Windenergieanlagen - beeinträchtigen hier die nachbarlichen Interessen nicht.

Im Zuge der Prüfung der Abstandsflächenreduzierung der WKA waren vier Nachbargrundstücke von sechs verschiedenen Eigentümern betroffen. Für ein Nachbargrundstück liegt vom Eigentümer eine positive Stellungnahme vor, zwei Nachbarn äußerten sich nicht.

Für ein Grundstück wurden von drei Eigentümern negative Stellungnahmen derart abgegeben, dass dessen Wert und die Nutzungsmöglichkeiten stark eingeschränkt würden. Derzeit sei das Grundstück für land- bzw. forstwirtschaftliche Zwecke vermietet.

Die im Rahmen des bauplanungsrechtlichen Gebots der Rücksichtnahme entwickelten Grundsätze - hier die optische und akustische Wirkung der WKA - beeinträchtigen die Nutzungsmöglichkeiten des Nachbarflurstückes nicht. Eine landwirtschaftliche Nutzung kann weiterhin uneingeschränkt stattfinden. Wirtschaftliche Interessen einzelner Grundstückseigentümer werden im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht betrachtet.

Den Nachbarn, die der Abstandsflächenreduzierung nicht zustimmten oder sich nicht äußerten, ist nach § 70 Abs. 5 BbgBO eine Ausfertigung der Entscheidung über die Abweichung zuzustellen.

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) ergeben, waren die **NB IV.1.3**, **NB IV.1.4** und die Nebenbestimmungen unter **Ziffer IV.3** erforderlich.

Sicherheitsleistung

Zur Einhaltung der Rückbauverpflichtung ist nach § 72 Abs. 2 BbgBO für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB vor Erteilung der Baugenehmigung eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlagen zu leisten. Entsprechend § 72 Abs. 2 BbgBO i. V. m. dem Erlass 24/01.06 des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 28.03.2006 kann die Genehmigung für die WKA unter der aufschiebenden Bedingung erteilt werden, dass vor Baubeginn bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlagen nachzuweisen ist.

So wurde in **NB IV.3.1** gemäß § 72 Abs. 2 BbgBO festgelegt, dass mit der Bauausführung der WKA erst begonnen werden darf, wenn die Sicherheitsleistung hinterlegt wurde.

Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt entsprechend der Entscheidungshilfe zum Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung zum § 72 Abs. 2 BbgBO (Stand 15.11.2018 mit Änderung vom 09.02.2021) 10 % der fiktiven Rohbausumme:

Fiktive Rohbausumme: [REDACTED] x 40 %	=	[REDACTED]
Fiktive Rohbausumme gerundet auf volle tausend	=	[REDACTED]
Davon 10 %	=	[REDACTED]

Es ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] zu erbringen.

Die Forderung der Einmessung der Grundfläche der baulichen Anlage in **NB IV.3.3** wurde gemäß § 72 Abs. 9 BbgBO erlassen.

Die **NB IV.3.4** zum Baustellenschild beruht auf § 11 Abs. 3 BbgBO.

Standsicherheit

Gemäß § 3 BbgBO i. V. mit § 12 Abs. 1 BbgBO muss jede bauliche Anlage im Ganzen und in ihren Teilen für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen darf nicht gefährdet werden, d. h. von der WKA dürfen keine Gefahren für benachbarte WKA u. a. durch Turbulenzen ausgehen.

Entsprechend § 12 der Verordnung über die Anerkennung von Prüfsachverständigen und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung (BbgBauPrüfV)) veranlasst die Bauherrschaft selbst die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei einer anerkannten Prüfsachverständigen oder einem anerkannten Prüfsachverständigen für Standsicherheit. So wurde in **NB IV.3.1** gefordert, dass vor Baubeginn für die Aufstellung der WKA an dem konkreten Standort unter den Bedingungen der örtlichen Baugrundverhältnisse die Standsicherheit nachzuweisen ist. Diese Nachweise sind gemäß § 66 BbgBO i. V. m. § 12 Abs. 1 BbgBauPrüfV zu erstellen.

Die Prüfung schließt die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich der geprüften Standsicherheitsnachweise mit ein. Die Vorlage der Prüfnachweise wurde gemäß § 83 Abs. 2 BbgBO in **NB IV.3.5** festgelegt.

Mit der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung in **NB IV.1.4** sind gemäß § 83 Abs. 2 BbgBO die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit und des Brandschutzes sowie das Abnahmeprotokoll eines Prüfsachverständigen zur Blitzschutzanlage und zur elektrischen Anlage vorzulegen (**NB IV.3.5**).

Einen weiteren Prüfungsmaßstab bildet die Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand Oktober 2012 – korrigierte Fassung März 2015 vom DIBt Berlin, die als Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (Ifd. Nummer A 1.2.8.7) in Brandenburg eingeführt und als solche gemäß §86a BbgBO zu beachten ist. Des Weiteren ist die amtliche Mitteilung vom 17.04.2023 – Veröffentlichung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – Ausgabe 2023/1 vom 17.04.2024 mit Druckfehlerberichtigung vom 10.05.2023, Ifd. Nummer A 1.2.8.7 – Anlage A 1.2.8/6 zu beachten. Diese wurde im Amtsblatt für Brandenburg, 34. Jahrgang, Nummer 20 vom 24.05.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Hierzu liegen den Antragsunterlagen folgende gutachterliche Stellungnahmen von Sachverständigen über die Einflüsse benachbarter baulicher Anlagen, Geländerauigkeit und Topografie auf die Standorteignung vor:

- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBT 2012 für den Windpark Waldow IX, Bericht-Nr. I17-SE-2023-440, Stand 05.10.2023, erstellt von I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29 in 25813 Husum
- Prüfbericht Prüf-Nr. 031/00377-24/0007 – Prüfbericht 1 vom 02.05.2024 vom Prüferingenieur für Baustatik VPI Prof. Dr.-Ing. Dirk Werner, Ahornweg 5, 17921 Prenzlau – Konformitätsprüfung Turbulenz

Der Nachweis der Standorteignung für die neue WKA wird im Abschnitt 4.1 – Tabelle 4.1 des vorliegenden Gutachtens zur Standorteignung [I.] erbracht. Die sektoriellen Betriebsbeschränkungen gemäß **NB IV.3.6** sind umzusetzen.

Die Richtigkeit des vorliegenden Gutachtens zur Standorteignung [I.] Bericht-Nr. I17-SE-2023-440 wurde im Prüfbericht Prüf-Nr. 031/00377-24/0007 – Prüfbericht 1 vom 02.05.2024 [II.] bauaufsichtlich geprüft.

Gemäß dem vorliegenden Prüfbericht wird unter Beachtung der Festlegungen und Besonderheiten nach Punkt 8 festgestellt, dass der Prüfgegenstand den bautechnischen Bestimmungen entspricht. Die Standsicherheit der bestehenden WKA kann nur durch sektorielle Betriebsbeschränkungen an der zu genehmigenden WKA gewährleistet werden. Diese Betriebseinschränkungen (Abschaltungen) sind einzuhalten.

Bauordnungsrechtliche Erschließung

Die Erschließung der WKA ist durch Baulasten für die Zufahrt und die Feuerwehrezufahrt zu jedem Baugrundstück öffentlich-rechtlich gesichert.

Da die reduzierte Abstandsfläche (Projektionsfläche) der WKA vollständig auf dem Baugrundstück selbst liegt, waren keine Baulasteintragungen zur Sicherung der Rotorüberstreichfläche erforderlich.

Die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

2.2.5 Brandschutz

Zum Brandschutz wurden gemäß §§ 3 Abs. 1 BbgBO, §§ 32 und 33 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) und § 17 Abs. 1 BbgBau-PrüfV die **NB** unter **Ziffer IV.4** erlassen.

Das standortbezogene Brandschutzkonzept Stand 19.09.2023 und der Prüfbericht zum Brandschutzkonzept (Bericht Nr. - 00241-24-92) vom 29.04.2024 sind Bestandteile der Antragsunterlagen. Die Prüfbemerkungen und Hinweise des Prüfberichtes sind gemäß §§ 3 Abs. 1, 14 und 51 BbgBO, §§ 32 und 33 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) und § 17 Abs. 1 BbgBauPrüfV umzusetzen.

Die gesetzliche Pflicht zur Bereitstellung von Löschwasser durch den Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten der WKA ergibt sich aus § 14 Abs. 1 Ziffer 2 BbgBKG. Auf dem Flurstück 286, Flur 2 der Gemarkung Waldow/Brand kann auf eine gesonderte Löschwasserentnahmestelle zurückgegriffen werden. Für die Bereitstellung der erforderlichen Menge wird hierfür ein Löschwasserbehälter mit einem Volumen von 100 m³ zur Verfügung gestellt. Der Standort des Löschwasserbehälters ist im Anhang des objektbezogenen Brandschutzkonzeptes dargestellt. Die Entfernung des Behälters zur WKA beträgt ca. 600 m.

2.2.6 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz unter **Ziffer IV.5** und die **Hinweise VI.20 bis VI.24** werden zur Einhaltung der gesetzlichen Forderungen zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer sowie zur Sicherheit von Personen und Sachwerten erhoben und beruhen auf den Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Baustellenverordnung (BauStellV), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).

Auf den Baustellen für WKA sind immer Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt. Demzufolge sind, in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeiten, mindestens ein Koordinator zu bestellen und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen.

Bei der Erstellung des SiGe-Planes ist besonders auf die Regelungen zur Verhütung von Gefährdungen durch Absturz aus der Höhe (z. B. Arbeits- und Montageanweisung für die Errichtung der Fertigteiltürme auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung) zu achten. Bei einem Umfang aller Arbeiten (z. B. Wegebau, Fundamentbau, Turmbau usw.) von mehr als 500 Personentagen muss eine Vorankündigung nach Baustellenverordnung erfolgen. Die Bauherrschaft hat bei der Vorbereitung und Ausführung des Bauvorhabens eine Mitverantwortung für den Arbeitsschutz auf der Baustelle (Anzeigepflicht, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und Koordinatorbestellung). Hierzu wurde **NB IV.5.1** erlassen.

Ebenso werden auf der Baustelle i. d. R. mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig. Der Einsatz von bereits einem Nachunternehmer bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Zusammenstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten, gefordert in **NB IV.5.2** gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV.

Das in **NB IV.5.3** formulierte Verlangen der Vorlage der Prüfbescheinigungen vor Inbetriebnahme der Aufzugsanlage ergibt sich aus der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Danach hat der Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass die überwachungsbedürftige Aufzugsanlage vor erstmaliger Inbetriebnahme und wiederkehrend nach Maßgabe der in Anhang 2 der BetrSichV genannten Vorgaben geprüft wird.

Entsprechend § 17 Abs. 1 BetrSichV sind die Prüfbescheinigungen am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage während der gesamten Verwendungsdauer aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Die **NB IV.5.4** beruht auf § 4 Abs. 4 ArbStättV i. V. m. DGUV I 203-007. Demnach muss für die Flucht bzw. Rettung aus dem Maschinenhaus oder anderen höher gelegenen Anlagenteilen eine alternative Möglichkeit vorhanden sein, falls der übliche Weg versperrt ist.

2.2.7 Gewässerschutz

Zum Gewässerschutz wurden die NB unter **IV.6** auf Grundlage der §§ 62 Abs. 1 Wasserhaushaltgesetz (WHG) und §§ 44 Abs. 4 und 46 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erlassen.

Die Hinweise **VI.25 bis VI.35** sind auf Grund der gesetzlichen Bezüge zwingend zu beachten.

2.2.8 Natur- und Landschaftsschutz

Die Errichtung der WKA stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar und unterliegt damit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 ff BNatSchG). Die für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit zu prüfenden erheblichen Auswirkungen betreffen die Schutzgüter Flora/Biotope, Fauna, Landschaftsbild und Boden. Die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen ist im Sinne § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Folgende naturschutzrechtlichen Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen:

- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope) inklusive geschützter Alleen nach § 17 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) und geschützter Biotope nach § 18 BbgNatSchAG,
- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete).

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und weiterer dem LfU vorliegenden Informationen. Die vorhandenen Daten weisen eine ausreichende räumliche Genauigkeit auf und sind nicht älter als 5 Jahre.

Vorkommen von Vogelarten nach § 45 b BNatSchG und Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass)

Die WKA liegt vollständig im Nahbereich entsprechend Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG der Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Baumfalke.

Somit gilt hier die Regelvermutung nach § 45b Abs.4 BNatSchG, wonach im Nahbereich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betreffenden Brutvogelarten signifikant erhöht ist.

Zusätzlich ist der erweiterte Prüfbereich entsprechend Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG der Arten Rotmilan und Weißstorch betroffen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für diese beiden Brutplätze kann nicht erkannt werden, da keine essentiellen Nahrungshabitate der betreffenden Arten am Anlagenstandort bzw. Kenntnisse über regelmäßig genutzte Flugwege dorthin vorliegen.

Das Vorhabengebiet ist seit langem als durch den Rotmilan besetztes Revier bekannt. Insgesamt befinden sich im Radius von 3.500 m zur WKA 6 bekannte Rotmilan-Brutplätze sowie 3 bekannte Schwarzmilan-Brutplätze aus den Jahren 2019 bis 2021. Aktuellere Daten liegen nicht vor.

Anders als nach den Regelungen des § 45 b BNatSchG ist bei Anwendung des § 6 WindBG auch bei Vorhaben im Nahbereich keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig. Allerdings sind nach Seite 12 der Vollzugsempfehlung zum § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz Minderungsmaßnahmen anzuordnen, um das Tötungsrisiko zumindest teilweise zu mindern. Die Anordnung von Minderungsmaßnahmen nach § 6 WindBG in Verbindung mit § 45 b BNatSchG in Bezug auf das Tötungsverbot im Nahbereich sind somit für alle drei betroffenen Arten erforderlich.

Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Es sind die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie von Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG erforderlich.

Bauzeitenregelung (NB IV.7.1 – 7.3)

Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich Reviere verschiedener Brutvögel wie Baumpieper, Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldlerche Goldammer, Grauammer, Neuntöter, Ortolan, Star, Wachtel und Wiesenschafstelze. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, sind Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich.

Keine Eingriffe in Gehölzbestände aller Art

Laut LBP erfolgen keine Eingriffe in Gehölze aller Art durch Schnittmaßnahmen, Maßnahmen im Wurzelbereich oder Beseitigung.

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (NB IV.7.4)

Die ungenutzten Bereiche um die Mastfüße von WKA haben in der intensiv genutzten Agrarlandschaft trotz ihrer Kleinflächigkeit aufgrund der hohen Kleinsäugerdichte (Nahrungsmenge) und der oft niedrigen Vegetation (Erreichbarkeit) für viele Vogelarten eine Bedeutung als Nahrungsfläche und werden u. a. durch Weißstorch, Rotmilan und Schwarzmilan gezielt angefliegen.

Bei der Nahrungssuche ist die Aufmerksamkeit auf den Boden gerichtet, dadurch werden Hindernisse in der Luft - wie sich bewegende Rotoren - schlechter wahrgenommen als z. B. bei zielgerichteten Durchflügen, bei der die Wahrnehmung nach vorn gerichtet ist. Durch die unattraktive Gestaltung des Mastfußes kann das Tötungsrisiko gemindert werden. Nach § 45 b, Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG ist die Maßnahme als alleinige Maßnahme nicht ausreichend. Nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG war eine Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme anzuordnen.

Fledermäuse (NB IV.7.5 – 7.6)

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegt die WKA innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern wird unterschritten (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Schutzgut Flora / Biotope (NB IV.7.7)

Laut LBP erfolgen keine Eingriffe in Gehölze aller Art durch Schnittmaßnahmen, Maßnahmen im Wurzelbereich oder Beseitigung.

Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen

Als Voraussetzung ist in § 6 WindBG genannt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig sein müssen. Allerdings enthält das Gesetz keine Hinweise dazu, wie die Verhältnismäßigkeit ermittelt werden soll. Aus der Begründung geht hervor, dass hinsichtlich der Arten nach Anhang 1 § 45 b BNatSchG die Zumutbarkeitsschwellen nach § 45 b Abs. 6 heranzuziehen sind. Im vorliegenden Fall sind die Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Baumfalke nach § 45 b Anhang 1 BNatSchG betroffen und somit Maßnahmen zur Senkung des Tötungsrisikos erforderlich. Weiter heißt es in der Begründung:

„Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen der anderen Zugriffsverbote ebenfalls zu gewährleisten und errichtungsbedingte artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen effektiv zu mindern sind. Für diese kann ein Aufschlag erfolgen, der in der Regel in der Größenordnung von 600 Euro/MW/Jahr liegen sollte.“

Geeignete Minderungsmaßnahmen nach § 6 WindBG in Verbindung mit § 45 b BNatSchG für die Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke sind die in Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45 b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten Schutzmaßnahmen.

Ein Antikollisionssystem wäre nur für den Rotmilan geeignet, scheidet aber auf Grund der Nähe zum Horst mit unter 200 m aus, da es in diesem Bereich nicht wirksam ist. Bei der Mahdabschaltung und der Anlage von Ausweichnahrungshabitaten ist das Kriterium der Verfügbarkeit der Maßnahmen nicht gegeben.

Weiterhin für alle Arten geeignet ist eine Verschiebung der Anlage (Micro-Siting) außerhalb des Nahbereichs sowie eine phänologiebedingte Abschaltung. Die Antragstellerin hat dargelegt, dass diese Minderungsmaßnahmen für die Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Baumfalke nicht zumutbar sind. Eine Verschiebung der Anlagen außerhalb des Nahbereichs ist aufgrund der Grenze des FNP nicht möglich. Nach Berechnung der Antragstellerin wäre eine phänologiebedingte Abschaltung an 23 Tagen zumutbar, dies ist jedoch artenschutzfachlich nicht sinnvoll, da so nur ein geringer Teil der Brutzeit der drei betroffenen Arten abgedeckt werden würde und scheidet somit ebenfalls aus.

Die finanzielle Zumutbarkeitsschwelle liegt nach dem analog heranzuziehenden § 45 b BNatSchG bei Investitionskosten von 17.000 Euro je Megawatt und erhöht sich laut Begründung zu § 6 WindBG um 600 Euro/MW/Jahr. Im konkreten Fall bei einer WKA mit 7,2 MW bedeutet dies:

7,2 MW x 17.000 €	=	█
7,2 MW x 600 € x 20 Jahre	=	█
Summe	=	█

Es wird davon ausgegangen, dass die in den Nebenbestimmungen aufgeführten Maßnahmen diesen Betrag nicht erreichen und daher verhältnismäßig im Sinne des § 6 WindBG sind.

Prüfung einer Zahlung

Der Entwurf des Vollzugsleitfadens führt aus:

„Sind Daten für alle Arten verfügbar, um über die Frage der Verbotverletzung zu entscheiden und können alle Minderungsmaßnahmen als verhältnismäßig eingestuft werden, so ist darüber hinaus keine Artenschutzabgabe erforderlich.“

Mit Umsetzung des Vorhabens wird das Tötungsverbot in Bezug auf jeweils ein Brutpaar von Rotmilan, Schwarzmilan und Baumfalke verletzt. Eine Anlagenverschiebung außerhalb des Nahbereichs ist antragsgemäß nicht möglich und eine phänologiebedingte Abschaltung als anerkannte Minderungsmaßnahme ist nicht zumutbar. In diesem Fall hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG eine Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme anzuordnen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG

Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf, die auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden

Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsausprägung im Umfang von 4.955 m².

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundament und Kranstellfläche) in einem Umfang von insgesamt 4.955 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 2.669,5 m²), davon

Fundament:	511 m ² (Vollversiegelung)
Kranstellflächen:	1.086 m ² (Teilversiegelung, entspricht 543 m ² Vollversiegelung)

Zuwegung: 3.093 m² (Teilversiegelung, entspricht 1.546,5 m² Vollversiegelung)
Fundamentaufschüttung: 275 m² (Teilversiegelung, entspricht 69 m² Vollversiegelung).

Für den Eingriff in das Schutzgut Boden wird, da keine geeigneten Kompensationsmaßnahmen von dem Antragsteller vorgeschlagen/ingereicht wurden, eine Ersatzzahlung festgelegt. Im vorliegenden Fall wird dieser Vorgehensweise zugestimmt.

Beeinträchtigung des Schutzgutes Vegetation

Durch das Vorhaben werden ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen, so dass keine Kompensation für das Schutzgut Vegetation erforderlich ist.

Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend Nr. 2 des Erlasses des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) wurden nicht vorgeschlagen. Für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG und nach § 6 Abs. 1 WindBG wurden in **NB IV.7.8** und **IV.7.10** festgelegt.

Abwägung § 15 Abs. 5 BNatSchG

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Der Betrieb von WKA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Schutzgutes Boden überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange.

Im vorliegenden Fall stimmte die Antragstellerin einer Ersatzzahlung zu, die Entrichtung einer Ersatzzahlung war als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen. Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn, hier entsprechend der NB IV.1.3 vor Beginn der baulichen Maßnahmen (z. B. Errichten der Wege) zu leisten.

Schutzgut Boden

Die Höhe der Ersatzzahlung für nicht kompensierbare Bodenversiegelungen richtet sich nach den Kosten der Entsiegelung im Flächenverhältnis von 1:1. In der Praxis hat sich auf Grundlage einer Vielzahl von Entsiegelungsvorhaben ein Betrag von 10 € / m² bei Vollversiegelung und von 5 € / m² bei Teilversiegelung als Richtwert herausgestellt. In diesem Betrag sind alle Kosten für die Durchführung der Maßnahme enthalten.

Berechnung:

2.669,5 m² Vollversiegelungsäquivalent x 10 €/m² =

Für das Schutzgut Boden ergibt sich eine Ersatzzahlung in Höhe von [REDACTED]

Schutzgut Landschaftsbild

Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des o. g. Kompensationserlasses Windenergie auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe zu ermitteln. Für jede Wertstufe innerhalb des Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen. In der Entscheidung sind die Ausprägung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe und insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere WKA zu berücksichtigen.

Die WKA und der zu betrachtende Bemessungskreis liegt in der naturräumlichen Region „Mittelbrandenburgische Platten und Niederungen“ und betrifft die Haupteinheiten „Baruther Tal“.

Die Höhe der WKA bemisst sich auf 261 m, so dass der Bemessungskreis um den Anlagenstandort einen Radius von 3.915 m (15-fach Anlagenhöhe) aufweist. Der Bemessungskreis um die WKA befindet sich in den Wertstufen 2 und 3.

In Plan 2 des LBP wird die Lage des Bemessungskreises dargestellt. Die Beschreibung der Ausprägung des Landschaftsbildes ist im LBP nachvollziehbar dargestellt. Der Ableitung des Zahlungswertes der Wertstufe 3 wird nicht gefolgt. Aufbauend auf den vorgelegten Unterlagen erfolgt eine Ermittlung der Festsetzung des Zahlungswertes je Meter Anlagenhöhe mit nachfolgender Begründung.

Wertstufe 2

Beim Landschaftsbereich in der Wertstufe 2 handelt es sich einerseits um die Kategorie Offenland in einem Korridor zwischen Freiwalde und Schönwalde entlang der Autobahn A13 sowie südlich der Ortschaft Reichwalde im Süden des Bemessungskreises. Die Flächen sind von einem hohen Ackeranteil geprägt und wenig strukturiert. Zum anderen liegt ein größerer zusammenhängender Waldbereich im Nordteil der Wertstufe. Die Waldflächen sind zum größten Teil von Kiefernforst unterschiedlicher Altersklassen dominiert. Eine zusätzliche Strukturierung ergibt sich durch kleinere Freiflächen, gegliederte Waldränder und Dünenbildungen. Ortschaften liegen nicht in der Wertstufe 2.

Ein weiterer, die Landschaft aufwertender Faktor ist das z. T. ausgeprägte Relief zwischen dem Niederungsbereich und den Dünen innerhalb der Wertstufe. Die Wertigkeit kann somit insgesamt als Mittel eingestuft werden.

Als Vorbelastung sind insbesondere 9 WKA und die von Nordwest nach Südost durch den Bemessungskreis verlaufende A13 zu berücksichtigen. In den Waldflächen ist keine Vorbelastung vorhanden.

Aufgrund der insgesamt mittleren Wertigkeit und unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen ist die Festsetzung des Zahlungswertes im mittleren Bereich der Bemessungsspanne angemessen. Deshalb wird ein Zahlungswert von [REDACTED] pro Anlagenmeter festgesetzt.

Wertstufe 3

Der Landschaftsbereich mit Zuordnung zur Wertstufe 3 ist überwiegend durch Offenflächen gekennzeichnet. Es befinden sich lediglich schmale Waldstreifen nördlich und südlich der Bundesstraße B115 im Bemessungskreis.

Die Waldflächen sind zwar von Kiefernforst unterschiedlicher Altersklassen dominiert, jedoch bewirken die gegliederten Waldränder eine Strukturierung und optische Verzahnung mit den Offenflächen. Diese sind wiederum mit Feldgehölzen, Baumreihen und Gräben ausgestattet. Die Niederungsbereiche der Berste südlich der B115 haben einen offenen Charakter und sind von einem hohen Grünlandanteil geprägt. Insbesondere durch Gräben, Baumreihen und Hecken ist eine hohe Wertigkeit des Landschaftsbildes gegeben. Innerhalb der Wertstufe befinden sich die Ortschaften Waldow/Brand, Schönwalde und Freiwalde mit landschaftlich wertvollen Übergängen in die umgebende Offenlandschaft. Die Wertigkeit der Landschaft ist somit als mittel bis hoch einzustufen.

Als Vorbelastungen sind insbesondere die Hochspannungstrasse (380 kV) und die 5 WKA im Bestandswindpark Waldow/Brand zu beachten. Diese betreffen aber einen eher geringen Teil der Wertstufe, große Teile sind ohne mastartige Vorbelastungen.

Auf Grund der insgesamt mittleren bis hohen Wertigkeit und unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen ist ein Zahlungswert im mittleren Bereich der Bemessungsspanne angemessen und wird auf [REDACTED] festgesetzt.

Berechnung Zahlungswert:

Für die WKA ergibt sich die nachfolgend berechnete Ersatzzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Tabelle 3: Berechnung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in %	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1	-	-	-
2	38	[REDACTED]	[REDACTED] x 0,38 = [REDACTED]
3	62	[REDACTED]	[REDACTED] x 0,62 = [REDACTED]
Größere Siedlungen	-	-	
Summe	100		[REDACTED]

WEA 13: [REDACTED] / m Anlagenhöhe x 261 m = [REDACTED]

Höhe der Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG

Es wurden folgende Ersatzzahlungen ermittelt:

Schutzgut Boden: [REDACTED]

Landschaftsbild: [REDACTED]

Gesamt: [REDACTED]

Insgesamt ist eine Ersatzzahlung in Höhe von [REDACTED] zu entrichten.

Zahlungen nach § 6 WindBG

Nach § 6 Abs. 1 WindBG hat der künftige Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten, wenn geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind. Dies ist für die folgenden Arten gegeben:

- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Baumfalke

Die Höhe der Zahlungen bestimmt sich nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG. Dort werden unter Nummer 1 und 2 zwei Pauschalbeträge festgelegt:

1. 450 Euro pro MW installierter Leistung und Betriebsjahr,
 - a. sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von WKA betreffen,
 - b. oder sofern Schutzmaßnahmen angeordnet werden, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro je MW installierter Leistung liegen;
2. in allen anderen Fällen 3.000 Euro pro MW installierter Leistung und Betriebsjahr.

Vorliegend trifft Nummer 1 nicht zu (siehe oben). Die Höhe der Zahlung beträgt pro Betriebsjahr 3.000 Euro je Megawatt installierter Leistung.

Berechnung:

WKA WEA 13: 7,2 MW x **pro Betriebsjahr**

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Ersatzzahlungen war der naturschutzrechtliche Eingriff war gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zuzulassen.
Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

2.2.10 Luftverkehrsrecht

Auf Grundlage des § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) stimmt die Gemeinsame obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) der Erteilung einer immisionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage unter Einhaltung der **NB IV.8** zu.

Zu beurteilen waren folgende Standortparameter:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84		Anlagentyp VESTAS V172-7.2MW		WKA in m üGND	Gelände in mNN	Gesamthöhe in m NN*	Gem.	Flur	Flurstück
	N	E	NH	RD						
13	51 ° 58 ' 43.02 "	13 ° 43 ' 46.85 "	175	172	261,00	53,00	314,00	Frw	3	90

* Geländehöhe enthält keine Fundamenttoleranz lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 18.10.2023 (letztmalig ergänzt mit E-Mail vom 31.01.2024)

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Stadt Lübben zwischen den Ortschaften Waldow und Freiwalde im Landkreis Dahme-Spreewald und wird durch die Bundesautobahn A13 begrenzt. Die Planung stellt eine Erweiterung/Verdichtung des in diesem Bereich betriebenen Windparks in südöstliche Richtung dar.

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gemäß §§ 12 und 17 LuftVG.

Ein spezieller Prüfbereich hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gemäß Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i. V. m. Anhang 6 Ziff. 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) liegt für diesen Bereich nicht vor. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits an Flugplätzen mit genehmigtem Flugbetrieb im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde.

Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt.

Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG wird die Zustimmung unter Auflagen erteilt.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der WKA (WEA 13 - Windpark Waldow IX) mit einer Gesamthöhe von 261,00 m über Grund (max. 314,00 m über NN) des Anlagentyps VESTAS V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 175 m und einem Rotordurchmesser von 172 m am beantragten Standort (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4) an der Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gemäß § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an WKA des Typs VESTAS. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung, wie in den Nebenbestimmungen festgelegt, auszuführen.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme / Zustimmung vom 18.10.2023 - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gemäß AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind.

Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 m erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 m (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme. Die gemäß Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden jedoch nicht vollständig eingereicht. Somit kann eine abschließende Entscheidung bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die WKA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA des Anlagentyps VESTAS V172-7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 175 m ist diese als Luftfahrthindernis einzustufen. Die Zustimmung wurde gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung erteilt. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von der LuBB zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs, zu gewährleisten.

Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i. V. m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an der WKA (WEA 13 - Windpark Waldow IX) keine Belange der zivilen Luftfahrt entgegenstehen. Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gemäß Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden. Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen / Nebenbestimmungen zu erteilen.

2.2.11 Flugsicherheitsbelange der Bundeswehr

Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen daher seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIuDBw) keine Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb der WKA.

Dem BAIuDBw sind Baubeginn und Fertigstellung der Anlage (**NB IV.1.3** und **IV.1.4**) anzuzeigen.

2.2.12 Sonstiges

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Aus der Sicht des Landkreises Dahme-Spreewald, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWB/uB) bestehen zu dem geplanten Vorhaben derzeit keine Bedenken. **Die Hinweise 36 bis 52** sind zu beachten.

Bei der geplanten Maßnahme wird kein Wald gemäß § 2 LWaldG direkt in Anspruch genommen. Von Seiten des Landesbetriebes Forst Brandenburg bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) darf durch die Errichtung oder den Betrieb von WKA nicht erheblich eingeschränkt werden. Desgleichen gilt für die mögliche Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken zur Übertragung der Waldbranddaten.

Dieser Nachweis wurde mit dem Gutachten der Fa. IQ Technologies for Earth and Space GmbH vom 11. Juli 2023 erbracht. Der Landesbetrieb Forst Brandenburg stellte fest, dass die Errichtung und der Betrieb der WKA nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung auf das AWFS führt und keine Beeinflussung auf bestehende oder geplante Funkverbindungen hat.

Im Bereich des Bauvorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne von § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1, 2 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgD-SchG) registriert. Es handelt sich somit denkmalrechtlich um kein erlaubnispflichtiges Vorhaben.

Da jedoch bei Erdarbeiten die Entdeckung von bisher unbekanntem Bodendenkmälern während der Bauarbeiten grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann, sind die Hinweise **VI.63** bis **VI.66** gemäß den Bestimmungen des BbdDSchG zu beachten.

Seitens des Landesbetriebes Straßenwesen und des Landkreises Dahme-Spreewald, Straßenbaubehörde gibt es gegen die Errichtung der WKA keine Bedenken. Die dauerhafte Erschließung der geplanten WKA erfolgt im vorliegenden Fall über vorhandene Wirtschaftswege und die kommunale Straße „Neue Wiesen“. Der **Hinweis VI.67** wurde gegeben.

Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist dem Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Umwelt und Landwirtschaft mitzuteilen (**Hinweis VI.68**).

Die Prüfung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung (LELF) ergab keine Betroffenheit von Bodenordnungs- und Flurbereinigungsverfahren.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 3, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens waren der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle des LfU die Gebühren für die eingeschlossene Entscheidung (Baugenehmigung) und die luftfahrtrechtliche Zustimmung mit.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 10 Abs. 1, 13, 15 Abs. 1 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und der Tarifstelle 2.1.1 a der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (GebOUmwelt) sowie § 1 und Tarifstellen der Anlage 1 Brandenburgische Baugebührenordnung (BbgBauGebO) und Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV).

Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 Anlage 2 GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten. Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlagen oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Die Errichtungskosten wurden im Antragsformular mit [REDACTED] angegeben. Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich mit der Berechnungsformel $[26.125 + 0,004 \times (E - 5\,000\,000)]$ eine Gebühr von [REDACTED]

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr beträgt somit nach Tarifstelle 2.1.1 a. Anlage 2 GebOUmwelt [REDACTED]

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) sowie die Paketgebühr für die Versendung der paginierten Antragsunterlagen betragen 9,33 €. Zusätzlich sind die Auslagen für Kopien und Zustellung der Entscheidung an fünf Nachbarn zu erheben.

5 x PZU Nachbarbeteiligung (ohne MwSt)	(5 x [REDACTED])	[REDACTED]
Kopierkosten des Genehmigungsbescheides (58 Seiten) für fünf Nachbarn		
Tarifstelle 1.2.1 GebOUmwelt	(50 x [REDACTED])	[REDACTED]
Tarifstelle 1.2.2 GebOUmwelt	(240 x [REDACTED])	[REDACTED]

PZU an Antragstellerin	[REDACTED] (ohne MwSt)
Paketgebühr	[REDACTED] (incl. MwSt)

Damit ist eine immissionsschutzrechtliche Verwaltungsgebühr einschließlich Auslagen von insgesamt [REDACTED] in Rechnung zu stellen.

Baurechtlicher Gebührenanteil

Der Landkreis Dahme-Spreewald macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung in Höhe von [REDACTED] geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Luftfahrtrechtlicher Gebührenanteil

Die LuBB berechnet für die Zustimmung nach Luftverkehrsrecht gemäß Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens von 70 bis 5.000 € eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] als Summe. Die Gebührenaufstellung dieser Gebühr ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Gesamtgebühr inkl. Auslagen

Die zu erhebende Gesamtgebühr (inkl. Auslagen für den Genehmigungsbescheid) ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBg aus der Summe

immissionsschutzrechtlicher Anteil
baurechtlicher Anteil
luftfahrtrechtlicher Anteil



Die Gebühr verringert sich um den gezahlten Vorschuss in Höhe von
Die zu zahlende Gebühr beträgt damit

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Brandenburgische Kostenordnung – BbgKostO).

VI. Hinweise

Allgemeines

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.
3. Gemäß Tarifstelle 2.2.12a Anlage 1 GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlage eine Gebühr zu entrichten.
4. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
5. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, Referat T 25, mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, Referat T 25 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.

6. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen. Für den Fall der nachträglichen Änderung einer Nebenbestimmung bedarf es eines Antrags nach § 12 Abs. 4 BImSchG.
7. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Das LfU, Referat T 12, kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß **NB IV.1.2**.
8. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
9. Änderungen der Firmenbezeichnung, des Firmensitzes und der Geschäftsführung sind dem LfU, Referat T 25, gemäß § 52b BImSchG und dem Landkreis Dahme-Spreewald, untere Bauaufsichtsbehörde (Adresse und Aktenzeichen siehe **NB IV.1.3**) mitzuteilen.
10. Dem LfU, Referat T 25, ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Nach der endgültigen Betriebseinstellung ist die WKA vollständig zurückzubauen, anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.
11. Die Konzentrationswirkung des § 13 Satz 1 BImSchG bezieht sich allein auf die Genehmigung. Nach Erteilung der Genehmigung fällt die Zuständigkeit zum Vollzug der öffentlich-rechtlichen Vorschriften außerhalb des Immissionsschutzrechtes wieder an die zum Vollzug dieser Vorschriften zuständigen Behörden. Entsprechende Verwaltungsgebühren werden von den beteiligten Behörden im Vollzug der Überwachung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften gesondert erhoben.

Immissionsschutz

12. Der akustischen Bewertung lagen folgende Daten zugrunde:

Tabelle 4: Oktavspektrum im Mode PO7200 (lt. Anlagenhersteller)

$L_{wA,max}$	Oktavspektrum (Hz)							
dB(A)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
105,4	87,0	92,0	96,2	99,3	100,3	98,8	91,9	75,0

mittl. Schallleistungspegel lt. Hersteller: 106,9 dB(A)

maximal zulässiger Emissionswert $L_{e,max}$: 108,6 dB(A)
Standardabweichung δ_{LWA} : 1,3

Baurecht

13. Die Bauherrschaft erhält die Baufreigabe mit besonderem Bescheid, sobald der unteren Bauaufsichtsbehörde die o. g. Prüfberichte, Bescheinigungen und Genehmigungen zur Prüfung vorliegen und keine Bedenken gegen die Ausführung bestehen.
14. Die auf der Internetseite www.mil.brandenburg.de des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung unter „Bauantragsformulare“ veröffentlichten Vordrucke (z. B. Anzeige des Baubeginns, Anzeige der Nutzungsaufnahme, Einmessungsbescheinigung) sind zu verwenden. Die Formulare sind mit den erforderlichen Unterschriften zu vervollständigen.
15. Bei der Planung und Einrichtung sowie bei der Ausführung des Bauvorhabens obliegen dem Bauherrn oder einem von ihm Beauftragten, Pflichten zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes auf der Baustelle nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV). Insbesondere wird auf die ggf. notwendige Vorankündigung des LAVG hingewiesen.
16. Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungserklärungen, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.
17. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einstellung der Bauarbeiten anordnen, wenn bei der Ausführung von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen oder gegen baurechtliche Vorschriften verstoßen wird.
18. Vor Baubeginn sind die Zustimmungen (Schachtgenehmigungen) der Medienträger einzuholen.
19. Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Löschwasserversorgung sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem mitgeteilten Zeitpunkt der Aufnahme der beabsichtigten Nutzung.

Arbeitsschutz

20. Wichtige Informationen für den Bauherrn stehen auf der Internetseite <https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/arbeitsschutz/formulare/bauvorankuendigung/>. Um der Anzeigepflicht gemäß **NB IV.5.1** nachzukommen, genügt es, das Formular „Vorankündigung gemäß § 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ vollständig auszufüllen und anschließend an das LAVG zu übermitteln.

21. Die in **NB IV.5.2** geforderten Unterlagen für spätere Arbeiten an den baulichen Anlagen ist zusammenzustellen, wenn bei ihrer Errichtung oder Änderung Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden.

Mit der Unterlage wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung der späteren vorhersehbaren Arbeiten an baulichen Anlagen gewährleistet wird. Beispiele für Arbeiten an WKA sind u. a.:

- Wartungsarbeiten,
- Inspektionsarbeiten wie Kontrollen an Anlagenteilen bzw. Zustandsfeststellungen oder
- Instandsetzungsarbeiten wie die Erneuerung von Anlagenteilen bzw. Reparaturen.

Hinsichtlich Inhalt und Form einer Unterlage gemäß Baustellenverordnung wird auf die „Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen, Unterlagen für spätere Arbeiten“, RAB 32 verwiesen. Ein Muster dazu ist im Internet unter folgendem Link zu finden:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/RAB/RAB-32.html>.

22. Die zugelassene Überwachungsstelle muss dazu angewiesen werden, die Daten der überwachungsbedürftigen Anlage an das Anlagenkataster zu übermitteln (§ 11 Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG)).

23. Wer eine Aufzugsanlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b BetrSichV (Maschine im Sinne des Anhangs IV Ziffer 17 der Maschinenrichtlinie – 2006/42/EG) betreibt, in der eine Person eingeschlossen werden kann, hat dafür zu sorgen, dass diese Hilfe herbeirufen kann (§ 6 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nummer 4.1 BetrSichV). Der Notfallplan, mit der Notbefreiungsanleitung nach Anhang 1 Nr. 4.1 BetrSichV, ist vor Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Aufzugsanlage bereitzustellen. Es ist darzustellen, wie ein sicheres Verlassen des Fahrkorbes und die Rettung aus diesem an jedem Punkt der Fahrstrecke der Aufzugsanlage gewährleistet werden.

24. Die Rettungs- und Abseilgeräte müssen:
- für die Höhe der WKA geeignet sein (die Seillänge ergibt sich jeweils aus der Höhe der „Abseilstelle“ und einem Sicherheitsfaktor von 1,15),
 - in ausreichender Anzahl (abhängig u. a. von der Anzahl der Personen in der WKA) und
 - vor Beginn der Arbeiten vorhanden sein.

Auf die Regelungen der DGUV Information 203-007 Windenergieanlagen, insbesondere zur Erstellung eines Rettungskonzeptes auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, wird hingewiesen.

Gewässerschutz

25. Den Bediensteten des Landkreises Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde ist jederzeit Zutritt zu der Anlage sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten.

26. Gemäß § 16 AwSV können gesonderte Maßnahmen bzw. Prüfungen aufgrund der Besorgnis einer Gewässergefährdung angeordnet werden.
27. Sind wassergefährdende Stoffe in den Boden gelangt oder drohen sie dorthin zu gelangen, besteht gem. § 21 BbgWG i.V.m. §17 AwSV die Verpflichtung, unverzüglich Maßnahmen zu treffen, um eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern bzw. zu beseitigen.
28. Das Austreten wassergefährdender Stoffe oder ein begründeter Verdacht sind gemäß § 21 BbgWG unverzüglich bei der unteren Wasserbehörde zu melden.
29. Tropfmengen, die sich auf undurchlässigen Flächen sammeln, sind aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
30. Nach § 54 Abs. 3 und 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) ist die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten.
31. Niederschlagswasser von Flächen, von denen eine Verunreinigung ausgeschlossen werden kann, ist unter Berücksichtigung von Standortbedingungen nach § 54 Abs. 4 BbgWG möglichst auf dem Grundstück zu versickern.
32. Sollte eine Grundwasserabsenkung bei der Errichtung des Fundamentes erforderlich werden, bedarf diese gemäß § 8 WHG i. V. m. § 9 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Dazu sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig und formlos mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Ableitmenge
 - Einleitort
 - Anfallort
 - geschätzte Zeitdauer
 - Beginn der Maßnahme der Gewässerbenutzungen [Grundwasserentnahmen (z.B. während der Bauphase)]
33. Es hat eine geeignete Kontrolle des Versickerungsbereiches vor Beginn der Ableitung, während der gesamten Zeit der Ableitung und nach Ende der Ableitung zu erfolgen (Fotodokumentation).
34. Offene Wasserhaltungen für tatsächlich anfallendes Grundwasser führen zu signifikanten Grundwasserabsenkungen im Umfeld der Baumaßnahmen. Insbesondere offene Wasserhaltungen (Pumpensümpfe, Sickerleitungen etc.) sind sachgerecht und filterstabil auszuführen und ohne Sandführung zu betreiben. Pumpensümpfe sind mittels Fassung (Schachtringe etc.) und Umhüllung mit Filtervlies zu sichern.

35. Sollte es zu einer Planungsänderung der Zuwegung zur WKA 13 über den Kabelgraben (Gemarkung Freiwalde, Flur 3, Flurstück 65 bzw. Flur 2, Flurstück 62) kommen, ist diese hinsichtlich Verkehrslast (Gemarkung Freiwalde, Flur 3, Flurstück 65) / Grabensicherung / temporäre Verrohrung u.a. im Vorfeld mit dem hier zuständigen Gewässerunterhalter (Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“) abzustimmen.

Abfallrecht und Bodenschutz

36. Im Geltungsbereich des o. g. Vorhabens befinden sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten gemäß § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG.
37. Bei Erdarbeiten festgestellte Bodenverunreinigungen sowie nicht unerhebliche Bodenbelastungen, die während der Realisierung der Baumaßnahmen verursacht werden, sind unverzüglich bei der uAWB/uB anzuzeigen (§ 31 Abs. 1 BbgAbfBodG). Erforderliche Maßnahmen sind in Abstimmung mit der uAWB/uB durchzuführen.
38. Die Baustelle ist so zu betreiben, dass durch das Lagern von Baumaterialien oder den Betrieb von Baumaschinen keine nachhaltige Schädigung (z. B. durch Kontamination oder Verdichtung) von Bodenfunktionen (Ober- und Unterboden) zu befürchten ist.
39. Verdichtungen von Böden sind nach Ende der Baumaßnahmen durch Auflockerung zu beseitigen (§ 6 Abs. 9 BBodSchV); Kontaminationen sind umgehend nach deren Entstehen zu beseitigen (Nachweis im Bautagebuch).
40. Der Mutterboden als belebte, humose obere Bodenschicht ist über die gesamte Grundfläche anzulegender Verkehrsflächen abzutragen und bei Wiederverwertung innerhalb der Baumaßnahme so zwischenzulagern, dass der Zustand und die Eigenschaften des Mutterbodens nicht nachhaltig verschlechtert werden (siehe § 202 BauGB). Bei Lagerung des Bodens in Trapezmieten soll dabei die Breite von sechs Metern und die Höhe von zwei Metern nicht überschritten werden (siehe DIN 19731).
41. Mutterboden ist von Lagerflächen, welche über den gesamten Zeitraum der Maßnahme genutzt werden und eine Schädigung dessen zu befürchten ist, vorübergehend zu entfernen und nach Ende der Baumaßnahme (ggf. nach Auflockerung des verdichteten Unterbodens) wieder anzudecken.
42. Boden und Steine welche bei der Baumaßnahme anfallen und nicht aus Altlastverdachtsbereichen stammen, können nach § 6 Abs. 6 Nr. 3 BBodSchV ohne chemische Untersuchung innerhalb der Baumaßnahme wiederverwendet werden. Diese Materialien dürfen jedoch keine organoleptischen Auffälligkeiten hinsichtlich einer Schadstoffbelastung aufweisen, das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung muss ausgeschlossen sein.

43. Für fremd anzulieferndes Bodenmaterial (Abfälle nach AVV) ist der Nachweis der Eignung zu erbringen. Dazu ist bei der Verwendung in bodenähnliche oder technische Anwendung zu unterscheiden. Bei technischer Anwendung gelten die Regelungen der ErsatzbaustoffV. In bodenähnlicher Anwendung sind die Regelungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten.
44. Für fremd anzuliefernden und zur Andeckung vorgesehenen Oberboden gelten die Anforderungen des § 7 BBodSchV ergänzt durch die Erläuterungen und Hinweise der LABO - Vollzugshilfe zu §§ 6 – 8 BBodSchV (Stand 16.02.2023).
45. Nach dem Ende des Betriebes der WKA hat der Rückbau der baulichen Anlage einschließlich der in diesem Zusammenhang errichteten Verkehrswege, Kranstellflächen und sonstigen Nebenanlagen vollständig und nach Materialien getrennt voneinander zu erfolgen. Dies ist erforderlich, damit verwertbare Abfälle getrennt von nicht verwertbaren Abfällen erfasst werden, um diese vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuführen zu können bzw. dass bei Nichtverwertbarkeit einzelner Abfallfraktionen diese einer ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt werden können.
46. Erzeuger und Besitzer von mineralischen Abfällen, z.B. aus Gründung, Fahrbahnunterbau oder Freiflächengestaltung, haben diese ordnungsgemäß zu deklarieren (Abfallbezeichnung gemäß § 2 AVV). Dazu sind von Haufwerken mit max. 500 m³ Mischproben gemäß LAGA PN 98 zu entnehmen und im Parameterumfang nach Tabelle 1 der Anlage V (Verdachtsunabhängiger Mindestuntersuchungsumfang) der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ chemisch zu untersuchen.
Für die Beurteilung müssen nicht in jedem Einzelfall alle angegebenen Parameter untersucht werden. Eine weitergehende Verringerung des Untersuchungsumfanges sowie eine Verringerung des Untersuchungsumfanges bei anderen Abfällen außer Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter ist mit der für die Einstufung zuständigen Behörde abzustimmen.
In – Situ - Beprobungen sind mit der uAWB/uB abzustimmen und bedürfen der behördlichen Bestätigung.
47. Für die Verwendung von Ersatzbaustoffen gelten die Regelungen der ErsatzbaustoffV und sind zwingend anzuwenden.
Explizit wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 19 Abs. 8 bei der Verwendung von Ersatzbaustoffen zur Beurteilung der Grundwasserdeckschichten und der Grundwasserverhältnisse selbst, eine Baugrunduntersuchung nach bodenmechanischen oder bodenkundlichen Normen vorzunehmen ist.
48. Aufbereitete mineralische Abfälle, welche asbesthaltige Baustoffe oder künstliche Mineralfasern enthalten, sind unabhängig von deren Massegehalt an der Gesamtmatrix des aufbereiteten Abfalls von der Verwertung auszuschließen.

49. Werden während der Baumaßnahme Bauschutt- oder Erdmassen festgestellt, welche organoleptische Auffälligkeiten aufweisen, so sind diese auf einer befestigten Fläche abzulagern, gesondert zu beproben und abzuplanen. Steht keine befestigte Fläche zur Verfügung ist eine Plane / Folie als Basisabdichtung ausreichend.
50. Alle während des Bauvorhabens anfallenden, bis zur Entsorgung zwischenzulagernden gefährlichen Abfälle dürfen nur in dafür zugelassene Behälter (Container, Tanks) eingelegt / eingefüllt werden; Ausnahmen sind nicht zulässig.
51. Die Nachweise der ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden Abfälle sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.
52. Erforderliche Flächen für eine Baustelleneinrichtung (BE), auf denen Baumaterialien gelagert oder anfallende Abfälle behandelt (z.B. durch Sieben und / oder Brechen) oder diese zur Entsorgung zwischengelagert werden sollen, sind im Zuge einzureichender Planungen / Genehmigungen auszuweisen. Diese Flächen müssen einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum Bauvorhaben aufweisen. Sie sind so zu wählen, dass eine Belästigung Dritter bei erforderlichen Arbeiten auf der BE-Fläche vermieden oder auf ein Mindestmaß reduziert werden können. Bei nicht unmittelbar bestehendem Bezug zur Baumaßnahme kann ggf. eine gesonderte baurechtliche oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung für o. g. Flächen erforderlich werden.

Naturschutz

53. Als bauvorbereitende Maßnahmen gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.
54. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten. Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes in **NB IV.7.5** an die Ergebnisse der Gondelerfassungen beantragt werden (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu sind dem LfU, Referat T 12 die Ergebnisse, ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung, vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung der Nebenbestimmung des Bescheides gemäß § 12 Abs. 4 BImSchG bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu können, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.01. vorzulegen.
55. Wenn nach Genehmigungserteilung, z. B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind

sie dem LfU, Referat N 1 (per E-Mail an: N1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

Luftverkehrsrecht

56. Jede Änderung an der WKA ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.
57. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
58. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der WKA nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
59. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in der Zustimmung gemäß § 14 LuftVG nicht berücksichtigt.
60. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden.
61. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung des beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 033424266-7612 oder per E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen.
Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.
62. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).

Denkmalschutz

63. Im Zuge von Erdarbeiten aller Art können noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt § 11 BbgDSchG, wonach

entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle/-bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind.

64. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu zwei Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund gemäß § 11 Abs. 4 BbgDSchG zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen. Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat nach § 7 Abs. 3 BbgDSchG die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.
65. Die bauausführenden Firmen sind über die oben genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.
66. Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste des Landes Brandenburg wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Straßenbaurecht

67. Beabsichtigt die Genehmigungsinhaberin, Kreisstraßen mit Kabel zu unterkreuzen oder parallel zur Straßenachse im Seitenbereich zu verlegen, ist ein Antrag nach § 23 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) bei der Straßenbaubehörde des Landkreises zu stellen.

Landwirtschaftsrecht

68. Im Rahmen der Agrarförderung hat der Bauherr den Baubeginn, somit die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche unverzüglich dem Amt für Umwelt und Landwirtschaft, Sachgebiet Landwirtschaft, Hauptstraße 51 in 15907 Lübben (Spreewald) mitzuteilen.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274;

2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340), berichtigt am 14. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 340)

- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAz AT 08.06.2017 B5)
- Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschimmissionserlass) -Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023
- Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24. März 2003 (ABl. S. 498), zuletzt geändert durch Erlass vom 2. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 11)
- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 13]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 20])

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- Verordnung über die Anerkennung von Prüfengeuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juli 2024 (GVBl. II Nr. 57)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)

- Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, DIBt Berlin Stand: Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015
- Einführung der technischen Regeln als Technische Baubestimmungen, Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 28. September 2015 (ABl. BB Nr. 41 vom 21. Oktober 2015, S. 929)
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz – BbgWEAAbG vom 20. Mai 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 9]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 3])

Abfallwirtschaft, Bodenschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln – mit Stand 06. November 1997; aktualisiert für den Allgemeinen Teil am 06.11.2003, dem Teil II: Technische Regel für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) sowie dem Teil III, Probenahme und Analytik vom 05.11.2004
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) TR 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln - Allgemeiner Teil“ vom 06. November 2003
- Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

Arbeitsschutz

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Naturschutz

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 31. Januar 2018
- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) vom April 2009
- Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, 1. Fortschreibung vom 25. Juli 2023
- Landschaftsprogramm Brandenburg des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg Stand Dezember 2000

Forstrecht

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)

Wasserrecht

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Luffahrt

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luffahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luffahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luffahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung - LuFaLu-SiZV) vom 2. Juli 1994 (GVBl. II S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2013 (GVBl. II Nr. 60)

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

- Denkmalliste – Denkmalliste des Landes Brandenburg (Amtsblatt für Brandenburg [Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg] Nr. 3 vom 26. Januar 2005, S. 34 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung (siehe auch www.bldam-brandenburg.de/denkmalinformationen/denkmalliste).

Allgemeines

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. März 2024 (GVBl. II Nr. 20)
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. II Nr. 50)
- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Klage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Annette Lieske



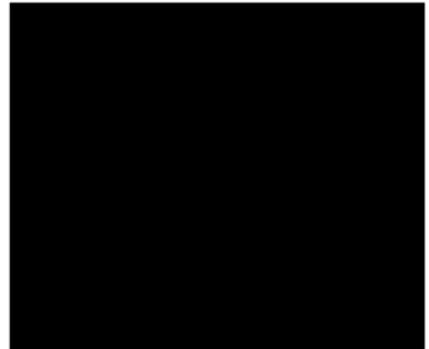
- Anlage 1 Gebührenberechnung des Landkreises Dahme-Spreewald
- Anlage 2 Gebührenberechnung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde

Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) in der zurzeit gültigen Fassung

1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 GebGBbg zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach BImSchG sowie in Planfeststellungsverfahren

anzusetzende Herstellungskosten
40,00 % der o. g. Herstellungskosten

fiktiver anrechenbarer Bauwert
anrechenbarer Bauwert
anrechenbare Bauwerte gemäß § 3
BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet
1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes
Gebühr (min. 100,00 €)



1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)

Anzahl der Abweichungen
Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €)

4



4 x Abweichung von § 6 Abs. 5 BbgBO

Gebühr



Gesamtsumme der Gebühren

V. Kostenentscheidung nach LuftKostV

Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zu v. g. Bauvorhaben wird eine Gebühr in Höhe von



festgesetzt.

Die für die Bearbeitung und Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung erhobene Gebühr ist ohne Abzug an das

Landesamt für Bauen und Verkehr

IBAN:

BIC:

Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

unter Angabe des Verwendungszwecks



zu überweisen.

Für das zur Prüfung vorgelegte Bauvorhaben ist eine luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich. Da eine Genehmigung im Sinne des BImSchG nur mit v. g. Zustimmung erteilt werden kann, gilt die Beteiligung durch das LfU als Antragstellung im Sinne des § 31 Abs. 2 Ziff. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG.

Die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung nach dem Luftverkehrsrecht zum Bauvorhaben ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Die zu erhebende Gebühr ist lt. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV innerhalb des Gebührenrahmens von 70 bis 5000 Euro unter Berücksichtigung des Aufwandes festzulegen.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen, Beratungsgespräche und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

Da die Zustimmung als Grundlage der Baugenehmigung erteilt wurde, ist der komplette Betrag gem. LuftKostV auch bei Einstellung oder Ablehnung aus anderen Gründen durch das LfU an die LuBB zu überweisen.

VI. Sonstige Hinweise für die Genehmigungsbehörde

1. Gem. § 18 a Abs. 1 LuftVG teilt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bei Betroffenheiten seine Entscheidung der für die Genehmigung des Bauwerks zuständigen Behörde oder, falls es einer Genehmigung nicht bedarf, dem Bauherrn direkt mit.